



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-58/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Petra Wüst-Zia
weitere Sachbearbeiter	
Datum	27.08.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	27.08.2024
Haupt - und Finanzausschuss	10.09.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	19.09.2024

Kein Erfordernis zur Erstellung eines Gesamtabschlusses

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Nein
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

1. In Anwendung der Vorschriften gemäß § 112 a und b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. §§ 53 bis 55 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie des Erlasses des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdlufS) vom 22.08.2016 (IV4-15 i 01.01) stellt der Gemeindevorstand **keinen** Gesamtabschluss für den Aufstellungsstichtag 31.12.2023 auf.

2. Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass in Anwendung der Vorschriften gemäß § 112 a und b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. §§ 53 bis 55 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie des Erlasses des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdlufS) vom 22.08.2016 (IV4-15 i 01.01) der Gemeindevorstand **keinen** Gesamtabschluss für den Aufstellungsstichtag 31.12.2023 aufstellt.

Sachverhalt:

Gemäß § 112 a HGO i.V.m. §§ 53 bis 55 GemHVO soll der Gemeindevorstand den zusammengefassten Jahresabschluss (d.h. den Gesamtabschluss) innerhalb von neun Monaten des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Gesamtabschlusses unterrichten.

Zunächst galt diese Regelung **erstmalig** für den Aufstellungsstichtag 31.12.2015. Aufgrund neuer Regelungen des § 112 a (2) HGO danach als **spätester Termin der 31.12.2021** festgelegt.

Die Verwaltung der Gemeinde Walluf hat im Rahmen der Jahresabschlüsse ab 2015ff bereits jährlich geprüft, inwieweit ein Gesamtabchluss zu erstellen sei. Ergebnis dieser jährlichen Prüfung war stets, dass kein Gesamtabchluss zu erstellen ist:

Jahresabschluss-Stichtag	Vorlage	Beschlussfassung durch Gemeindevorstand	Kenntnisnahme Gemeindevertretung
31.12.2015	DS 743/15	21.12.2015	18.02.2016
31.12.2016	VL-98/2018	03.09.2018	08.11.2018
31.12.2017	VL-98/2018	03.09.2018	08.11.2018
31.12.2018	VL-35/2019	29.04.2019	23.05.2019
31.12.2019	VL-48/2020	30.04.2020	02.07.2020
			Beschluss der Gemeindevertretung
31.12.2020	VL-80/2021	02.08.2021	16.09.2021
31.12.2021	VL-46/2022	13.06.2022	14.07.2022
31.12.2022	VL-41/2023	08.05.2023	11.07.2023

Gemäß § 112 b HGO („Befreiung vom Gesamtabchluss“) ist **eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern** von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, **befreit**. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

Stand 31.12.2022 wurden in der Gemeinde Walluf 5.523 Einwohner gezählt.

Soweit die Kommune aufgrund ihrer Einwohnerzahl von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob ein **erweiterter Beteiligungsbericht** zu erstellen ist:

Gemäß § 123 a (1) HGO hält die Gemeinde Walluf keine mittelbaren oder unmittelbaren Anteile über 20% an einer Gesellschaft des Privatrechts.

Daher ist kein Beteiligungsbericht zu erstellen.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Vorlage verwiesen:

Jahr	Vorlage	Beschlussfassung durch Gemeindevorstand	Kenntnisnahme Gemeindevertretung
2020	VL-124/2020	19.10.2020	10.12.2020

Da kein Beteiligungsbericht zu erstellen ist, **entfällt** auch eine **Erweiterung des Beteiligungsberichtes**.

Gemäß § 112 b (3) HGO muss die Gemeindevertretung im Falle eines Verzichtes auf einen Gesamtabchluss hierüber einen Beschluss fassen.

Stand 31.12.2023 verfügt die Gemeinde Walluf über nachfolgende Beteiligungen:

Beteiligungen an Zweckverbänden	Anteil	31.12.2023
Abwasserverband oberer Rheingau	15,66%	705.963,19
Abfallverband Rheingau	9,34%	20.629,95
Zweckverband Hinterlandswald	5,10%	10.925,09
Zweckverband Rheingau	6,66%	1,00
	gesamt	737.519,23
Andere Beteiligungen	Anteil	31.12.2023
Rheingauwasser GmbH	17,28%	522.642,87
KWB GmbH (Kommunale Wohnungsbau GmbH)	0,40%	199.722,42
RTKT GmbH (Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH)	0,29%	220,60
KGRZ (Kommunales Gebietsrechenzentrum i.L.)	0,55%	1,00
Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH	1,25%	2.808,81
Forst- und Holzkontor RT AöR	5,88%	2.941,18
	gesamt	728.336,88
	Summe:	1.465.856,11

Gemäß Erlass des HMdluS vom 09.06.2015 sowie vom 22.08.2016 hat die Kommune **bei der Prüfung der Nachrangigkeit und sachgerechter Abwägung einen Ermessenspielraum**, der von ihr unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte auszufüllen ist. Seitens der Verwaltung wurden die erforderlichen Prüfschritte zur Feststellung, ob und in welchem Umfang ein Gesamtabschluss zu erstellen wäre, durchgeführt. Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Walluf auch für den Abschluss-Stichtag 31.12.2023 **keinen Gesamtabschluss** zu erstellen hat.

Randolf Heß, 1. Beigeordneter